

Gemeinde Denkendorf - Landkreis Esslingen -

Satzung vom 16.10.2017 zur Änderung der Friedhofsordnung vom 21.11.2016

- I. Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 16.10.2017 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 21.11.2016

beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofsordnung

- 1.) § 10 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
2. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber (in der Regel Einfachgräber) – vgl. § 11
 - b) Wahlgräber (in der Regel Doppelgräber) – vgl. § 12
 - c) Kindergräber – vgl. 11 Abs. 2
 - d) Urnenerdriehengräber – vgl. § 11 Abs. 6
 - e) Urnenerdwahlgräber – vgl. § 12 Abs. 5
 - f) Urnengräber in Urnenwänden – vgl. § 13
 - g) Urnengräber in einem Gemeinschaftsfeld – vgl. § 14
 - h) Sarggräber in einem Rasengrabfeld – vgl. §14a

- 2.) § 14 a wird neu eingefügt:

§ 14 a Rasengrabfeld

1. Das Rasengrabfeld besteht aus einem gärtnerisch gestalteten einfachtiefen Reihengrabfeld für Sargbestattungen und wird der Reihe nach belegt. Die Wahl eines bestimmten Platzes ist nicht möglich.
2. Die Laufzeit der Rasengräber beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
3. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich verpflichtet hat
 - c) der Inhaber der tatsächlichen GewaltBei anonymen Bestattungen wird eine Nutzungs- oder Verfügungsberechtigung nicht festgesetzt.
4. Die Verfügungsberechtigten haben die Möglichkeit, den Namen des Verstorbenen auf einer Tafel des auf dem Rasengrabfeld aufgestellten Gedenksteins anzubringen. Im Rasengrabfeld können Säрге auch anonym beigesetzt werden.

5. Die Beschriftung der Gedenksteintafel wird auf Antrag des Verfügungsberechtigten von der Gemeinde veranlasst. Die Schriftart, Anzahl der Zeilen und die sonstige Gestaltung gibt die Gemeinde vor.
6. Die §§ 15 bis 21 dieser Satzung finden keine Anwendung. Eine Bepflanzung oder sonstige Kennzeichnung der Grabstätte ist nicht zulässig. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jegliche Kennzeichnung oder aufgestellte Gegenstände zu entfernen. Es besteht die Möglichkeit, auf der Granitplatte des Rasengrabfeldes Blumen abzulegen. Näheres hierzu regeln die Richtlinien der Friedhofsverwaltung.
7. Die Gemeinde übernimmt die Pflege des Grabfeldes.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- II. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

73770 Denkendorf, den 16.10.2017


J a h n
Bürgermeister